

TE Bvwg Erkenntnis 2018/3/27 W180 2162683-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2018

Entscheidungsdatum

27.03.2018

Norm

B-VG Art.133 Abs4

Direktzahlungs-Verordnung §7 Abs1

MOG 2007 §19 Abs3

MOG 2007 §6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2014 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/2014
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 15 heute
 2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W180 2162683-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Georg PECH über die Beschwerde von XXXX, Betriebsnummer XXXX, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 05.01.2017, Zahl II/4-DZ/16-5363731010, nach Beschwerdevorentscheidung der Agrarmarkt Austria vom 12.05.2017, Zahl II/4-DZ/16-6932432010, betreffend Direktzahlungen 2016, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Georg PECH über die Beschwerde von römisch 40, Betriebsnummer römisch 40, gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 05.01.2017, Zahl II/4-DZ/16-5363731010, nach Beschwerdevorentscheidung der Agrarmarkt Austria vom 12.05.2017, Zahl II/4-DZ/16-6932432010, betreffend Direktzahlungen 2016, zu Recht:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe mit der laufenden Nummer XXXX nunmehr zur Gänze stattgegeben wird und dem Beschwerdeführer unter der XXXX XXXX 16,5400 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. XXXX und einem Wert von EUR 229,63 zur Verfügung stehen. römisch eins. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe mit der laufenden Nummer römisch 40 nunmehr zur Gänze stattgegeben wird und dem Beschwerdeführer unter der römisch 40 römisch 40 16,5400 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. römisch 40 und einem Wert von EUR 229,63 zur Verfügung stehen.

II. Die Agrarmarkt Austria hat gemäß den Vorgaben in diesem Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer bescheidmäßig mitzuteilen. römisch zwei. Die Agrarmarkt Austria hat gemäß den Vorgaben in diesem Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis dem Beschwerdeführer bescheidmäßig mitzuteilen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Formular "Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) 2016" beantragten XXXX, Inhaber des Betriebes mit der Betriebsnummer (BNr.) XXXX, als Übergeber sowie der Beschwerdeführer als Übernehmer die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe auf Grundlage einer Pacht. Diesem Übertragungsantrag, der am 28.04.2016 bei der Agrarmarkt Austria (im Folgenden: AMA oder belangte Behörde) einlangte, wurde die laufende Nummer (lfd. Nr.) 1. Mit Formular "Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) 2016" beantragten römisch 40, Inhaber des Betriebes mit der Betriebsnummer (BNr.) römisch 40, als Übergeber sowie der Beschwerdeführer als Übernehmer

die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe auf Grundlage einer Pacht. Diesem Übertragungsantrag, der am 28.04.2016 bei der Agrarmarkt Austria (im Folgenden: AMA oder belangte Behörde) einlangte, wurde die laufende Nummer (Ifd. Nr.)

XXXX zugeordnet.römisch 40 zugeordnet.

2. Der Beschwerdeführer stellte am 13.05.2016 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2016, beantragte die Gewährung von Direktzahlungen und spezifizierte zu diesem Zweck in der Internet-Applikation INVEKOS-GIS eine Reihe von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

3. Mit Bescheid vom 05.01.2017 gewährte die AMA dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2016 Direktzahlungen in Höhe von EUR 17.638,77. Der Antrag auf "Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe (Rechtsgrundlage: Pacht), Übergeber BNr.: XXXX; 16,5400 ZA beantragt" mit der Ifd. Nr. XXXX schien als "abgewiesen" auf, mit der Begründung, der Übergeber verfüge über keine Zahlungsansprüche. Dennoch wurde ausgeführt, dem Beschwerdeführer stünden unter der Zahlungsanspruchsnummer (ZA-Nr.) XXXX 10,4337 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. XXXX und einem Wert von EUR 229,63 zur Verfügung.3. Mit Bescheid vom 05.01.2017 gewährte die AMA dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2016 Direktzahlungen in Höhe von EUR 17.638,77. Der Antrag auf "Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe (Rechtsgrundlage: Pacht), Übergeber BNr.: römisch 40 ; 16,5400 ZA beantragt" mit der Ifd. Nr. XXXX schien als "abgewiesen" auf, mit der Begründung, der Übergeber verfüge über keine Zahlungsansprüche. Dennoch wurde ausgeführt, dem Beschwerdeführer stünden unter der Zahlungsanspruchsnummer (ZA-Nr.) römisch 40 10,4337 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. römisch 40 und einem Wert von EUR 229,63 zur Verfügung.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 29.01.2017, in welcher vorgebracht wurde, die Übertragung der Zahlungsansprüche laut Ifd. Nr. XXXX sei nicht durchgeführt worden, da der Übergeber keine Zahlungsansprüche besitze. Dies sei laut AMA-Hotline auf einen AMA-internen Fehler beim Bewirtschafterwechsel des Übergeberbetriebes XXXX zurückzuführen. Daher sei der Übergeber nach Fehlerkorrektur im Besitz von Zahlungsansprüchen. Der Beschwerdeführer beantragte die Abwicklung der Übertragung XXXX nach Fehlerkorrektur bei Betrieb XXXX und weiters die entsprechende Anrechnung bei der Basis- und Greeningprämie.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 29.01.2017, in welcher vorgebracht wurde, die Übertragung der Zahlungsansprüche laut Ifd. Nr. römisch 40 sei nicht durchgeführt worden, da der Übergeber keine Zahlungsansprüche besitze. Dies sei laut AMA-Hotline auf einen AMA-internen Fehler beim Bewirtschafterwechsel des Übergeberbetriebes römisch 40 zurückzuführen. Daher sei der Übergeber nach Fehlerkorrektur im Besitz von Zahlungsansprüchen. Der Beschwerdeführer beantragte die Abwicklung der Übertragung römisch 40 nach Fehlerkorrektur bei Betrieb römisch 40 und weiters die entsprechende Anrechnung bei der Basis- und Greeningprämie.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.05.2017 gewährte die AMA dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2016 erneut Direktzahlungen in Höhe von EUR 17.638,77. Der Antrag mit der Ifd. Nr. XXXX schien nunmehr im Spruch als "teilweise stattgegeben" auf, in der "ZA-Tabelle" wurden unter der ZA-Nr. XXXX wie im Vorbescheid 10,4337 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. XXXX und einem Wert von EUR 229,63 als zur Verfügung stehend angeführt. Die bloß teilweise Stattgabe des Übertragungsantrages wurde im Bescheid damit begründet, auf Grundlage der Mehrfachanträge-Flächen 2015 und 2016 eine Flächenübertragung zwischen Übergeber und Übernehmer nicht im beantragten Ausmaß habe nachgewiesen werden können.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.05.2017 gewährte die AMA dem Beschwerdeführer für das Antragsjahr 2016 erneut Direktzahlungen in Höhe von EUR 17.638,77. Der Antrag mit der Ifd. Nr. römisch 40 schien nunmehr im Spruch als "teilweise stattgegeben" auf, in der "ZA-Tabelle" wurden unter der ZA-Nr. römisch 40 wie im Vorbescheid 10,4337 Zahlungsansprüche mit der Herkunft BNr. römisch 40 und einem Wert von EUR 229,63 als zur Verfügung stehend angeführt. Die bloß teilweise Stattgabe des Übertragungsantrages wurde im Bescheid damit begründet, auf Grundlage der Mehrfachanträge-Flächen 2015 und 2016 eine Flächenübertragung zwischen Übergeber und Übernehmer nicht im beantragten Ausmaß habe nachgewiesen werden können.

6. Gemeinsam mit dem dagegen eingebrachten Vorlageantrag vom 22.05.2017 übermittelte der Beschwerdeführer eine detaillierte tabellarische Aufstellung der Flächenwanderungen zwischen seinem eigenen Betrieb, dem Betrieb mit der BNr. XXXX (XXXX bzw. ab 2016 XXXX) und dem Betrieb Nr. XXXX (XXXX) vom Antragsjahr 2015 auf 2016. Auf Basis dieses Nachweises, dass tatsächlich auch Flächen im entsprechenden Ausmaß der Zahlungsansprüche übergeben

worden seien, beantragte der Beschwerdeführer die vollständige Abwicklung und Auszahlung der lfd. Nr. XXXX. Es sei noch eine Übertragung von 6,1100 Zahlungsansprüchen mit Herkunft vom Betrieb Nr. XXXX offen. 6. Gemeinsam mit dem dagegen eingebrachten Vorlageantrag vom 22.05.2017 übermittelte der Beschwerdeführer eine detaillierte tabellarische Aufstellung der Flächenwanderungen zwischen seinem eigenen Betrieb, dem Betrieb mit der BNr. römisch 40 (römisch 40 bzw. ab 2016 römisch 40) und dem Betrieb Nr. XXXX (römisch 40) vom Antragsjahr 2015 auf 2016. Auf Basis dieses Nachweises, dass tatsächlich auch Flächen im entsprechenden Ausmaß der Zahlungsansprüche übergeben worden seien, beantragte der Beschwerdeführer die vollständige Abwicklung und Auszahlung der lfd. Nr. römisch 40 . Es sei noch eine Übertragung von 6,1100 Zahlungsansprüchen mit Herkunft vom Betrieb Nr. römisch 40 offen.

7. Die AMA legte dem Bundesverwaltungsgericht am 27.06.2017 die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und führte im Rahmen der Beschwerdevorlage im Wesentlichen Folgendes aus: Im Zuge der Übertragung mit der lfd. Nr. XXXX sollten 16,5400 ZA von XXXX (BNr. XXXX) an den Beschwerdeführer übertragen werden. Beim übergebenden Bewirtschafter habe am 01.03.2016 ein Bewirtschafterwechsel von XXXX an XXXX stattgefunden. Aufgrund eines Anzeigefehlers, der durch den Bewirtschafterwechsel entstanden sei, sei im Bescheid vom 05.01.2017 die Übertragung als abgewiesen angedruckt worden. Tatsächlich sei mit Bescheid vom 05.01.2017 der Übertragung mit der lfd. Nr. XXXX bereits teilweise stattgegeben worden. Von den beantragten 16,5400 Zahlungsansprüchen seien 10,4337 Zahlungsansprüche übertragen worden. Nach Einbringung der Beschwerde vom 29.01.2017 sei der Anzeigefehler im Bescheid behoben worden. Im Zuge des Vorlageantrages vom 22.05.2017 seien Unterlagen zum Flächentausch nachgereicht worden. Nach internem Flächenabgleich sei ein Flächentausch nachvollziehbar. Wäre die AMA für die Erlassung eines neuen Bescheides noch zuständig, würde der Übertragung mit der lfd. Nr. XXXX zur nächsten Berechnung zur Gänze stattgegeben werden. 7. Die AMA legte dem Bundesverwaltungsgericht am 27.06.2017 die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und führte im Rahmen der Beschwerdevorlage im Wesentlichen Folgendes aus: Im Zuge der Übertragung mit der lfd. Nr. römisch 40 sollten 16,5400 ZA von römisch 40 (BNr. römisch 40) an den Beschwerdeführer übertragen werden. Beim übergebenden Bewirtschafter habe am 01.03.2016 ein Bewirtschafterwechsel von römisch 40 an römisch 40 stattgefunden. Aufgrund eines Anzeigefehlers, der durch den Bewirtschafterwechsel entstanden sei, sei im Bescheid vom 05.01.2017 die Übertragung als abgewiesen angedruckt worden. Tatsächlich sei mit Bescheid vom 05.01.2017 der Übertragung mit der lfd. Nr. römisch 40 bereits teilweise stattgegeben worden. Von den beantragten 16,5400 Zahlungsansprüchen seien 10,4337 Zahlungsansprüche übertragen worden. Nach Einbringung der Beschwerde vom 29.01.2017 sei der Anzeigefehler im Bescheid behoben worden. Im Zuge des Vorlageantrages vom 22.05.2017 seien Unterlagen zum Flächentausch nachgereicht worden. Nach internem Flächenabgleich sei ein Flächentausch nachvollziehbar. Wäre die AMA für die Erlassung eines neuen Bescheides noch zuständig, würde der Übertragung mit der lfd. Nr. römisch 40 zur nächsten Berechnung zur Gänze stattgegeben werden.

8. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage vom 11.09.2017 übermittelte die AMA einen "Report" und teilte den aktuellen Berechnungsstand (17.07.2017) betreffend Direktzahlungen 2016 mit. Die Aktenlage habe sich dahingehend geändert, dass der Übertragung mit der lfd. Nr. XXXX zur Gänze stattgegeben werden könne. 8. Mit Nachreichung zur Beschwerdevorlage vom 11.09.2017 übermittelte die AMA einen "Report" und teilte den aktuellen Berechnungsstand (17.07.2017) betreffend Direktzahlungen 2016 mit. Die Aktenlage habe sich dahingehend geändert, dass der Übertragung mit der lfd. Nr. römisch 40 zur Gänze stattgegeben werden könne.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit bei der AMA am 28.04.2016 eingelangtem Formular (lfd. Nr. XXXX) beantragten der Inhaber des Betriebes mit der BNr. XXXX als Übergeber sowie der Beschwerdeführer als Übernehmer die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe auf Grundlage einer Pacht. Mit bei der AMA am 28.04.2016 eingelangtem Formular (lfd. Nr. römisch 40) beantragten der Inhaber des Betriebes mit der BNr. römisch 40 als Übergeber sowie der Beschwerdeführer als Übernehmer die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen mit Flächenweitergabe auf Grundlage einer Pacht.

Der Beschwerdeführer stellte am 13.05.2016 elektronisch einen Mehrfachantrag-Flächen für das Antragsjahr 2016 und beantragte die Gewährung von Direktzahlungen.

Im Rahmen seines Vorlageantrages übermittelte der Beschwerdeführer eine Aufstellung der stattgefundenen Flächenwanderungen zwischen seinem eigenen Betrieb, dem Betrieb mit der BNr. XXXX und dem Betrieb mit der BNr. XXXX vom Antragsjahr 2015 auf 2016. Im Rahmen seines Vorlageantrages übermittelte der Beschwerdeführer eine Aufstellung der stattgefundenen Flächenwanderungen zwischen seinem eigenen Betrieb, dem Betrieb mit der BNr. römisch 40 und dem Betrieb mit der BNr. römisch 40 vom Antragsjahr 2015 auf 2016.

Berücksichtigt man die Flächenwanderungen (Flächentausche) der genannten drei Betriebe, so ergibt sich, dass die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen vom Betrieb mit der BNr. XXXX auf den Betrieb des Beschwerdeführers mit entsprechender Flächenweitergabe erfolgte. Berücksichtigt man die Flächenwanderungen (Flächentausche) der genannten drei Betriebe, so ergibt sich, dass die Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen vom Betrieb mit der BNr. römisch 40 auf den Betrieb des Beschwerdeführers mit entsprechender Flächenweitergabe erfolgte.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurden von keiner Partei bestritten. Die vom Beschwerdeführer detailliert dargestellten Flächenwanderungen konnten anhand des Akteninhaltes (insbesondere: Feldstücklisten des Beschwerdeführers und der Betriebe mit den BNr. XXXX und XXXX aus den Mehrfachanträgen-Flächen 2015 bzw. 2016 sowie Aufbereitung der belangten Behörde im Rahmen der Beschwerdevorlage) einwandfrei nachvollzogen werden. Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurden von keiner Partei bestritten. Die vom Beschwerdeführer detailliert dargestellten Flächenwanderungen konnten anhand des Akteninhaltes (insbesondere: Feldstücklisten des Beschwerdeführers und der Betriebe mit den BNr. römisch 40 und römisch 40 aus den Mehrfachanträgen-Flächen 2015 bzw. 2016 sowie Aufbereitung der belangten Behörde im Rahmen der Beschwerdevorlage) einwandfrei nachvollzogen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts:

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß § 1 AMA-Gesetz 1992, BGBl. I Nr. 376/1992 idGF iVm § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 idGF erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz 1992, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 376 aus 1992, idGF in Verbindung mit Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, idGF erfolgt die Abwicklung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen durch die AMA im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

3.2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in der für das betroffene Antragsjahr maßgeblichen Fassung:

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307/2013, lautet auszugsweise: Die Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637 aus 2008, des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates, Amtsblatt L 347 vom 20.12.2013, S. 608, im Folgenden VO (EU) 1307 aus 2013, lautet auszugsweise:

"Artikel 21

Zahlungsansprüche

(1) Die Basisprämienregelung kann von Betriebsinhabern in Anspruch genommen werden, die

a) Zahlungsansprüche im Rahmen der vorliegenden Verordnung durch Zuweisung gemäß Artikel 20 Absatz 4, durch Erstzuweisung nach Maßgabe der Artikel 24 oder Artikel 39, durch Zuweisung aus der nationalen Reserve oder den regionalen Reserven gemäß Artikel 30 oder durch Übertragung gemäß Artikel 34 erhalten [...].

(2) Die Gültigkeit der im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 erhaltenen Zahlungsansprüche läuft am 31. Dezember 2014 ab.(2) Die Gültigkeit der im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003, und der Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, erhaltenen Zahlungsansprüche läuft am 31. Dezember 2014 ab.

[...]."

"Artikel 32

Aktivierung von Zahlungsansprüchen

(1) Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde, gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 sowie linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013.(1) Eine Stützung im Rahmen der Basisprämienregelung wird den Betriebsinhabern bei Aktivierung eines Zahlungsanspruchs je beihilfefähige Hektarfläche mittels Anmeldung gemäß Artikel 33 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde, gewährt. Bei aktivierten Zahlungsansprüchen besteht Anspruch auf die jährliche Zahlung der darin festgesetzten Beträge, unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, Kürzung von Zahlungen gemäß Artikel 11 sowie linearen Kürzungen gemäß Artikel 7, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung sowie der Anwendung von Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013,.

(2) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Begriff "beihilfefähige Hektarfläche"

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, [...].

Artikel 33

Anmeldung der beihilfefähigen Hektarflächen

(1) Für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 32 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die angemeldeten Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 liegen darf.(1) Für die Zwecke der Aktivierung von Zahlungsansprüchen nach Artikel 32 Absatz 1 meldet der Betriebsinhaber die Parzellen an, die der beihilfefähigen Hektarfläche für jeden Zahlungsanspruch entsprechen. Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen die angemeldeten Parzellen dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festzusetzenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der jedoch nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt für die Änderung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306 aus 2013, liegen darf.

[...].

Artikel 34

Übertragung von Zahlungsansprüchen

(1) Zahlungsansprüche dürfen nur an nach Maßgabe von Artikel 9 zum Bezug von Direktzahlungen berechnete Betriebsinhaber, die in demselben Mitgliedstaat ansässig sind, übertragen werden, ausgenommen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge.

Auch im Fall der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge dürfen Zahlungsansprüche nur in dem Mitgliedstaat aktiviert werden, in dem sie zugewiesen wurden.

[...]

(4) Wenn Zahlungsansprüche ohne Land übertragen werden, können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts entscheiden, dass ein Teil der übertragenen Zahlungsansprüche in die

ationale Reserve oder die regionalen Reserven zurückfallen muss oder dass ihr Einheitswert zugunsten der nationalen Reserve oder der regionalen Reserven zu verringern ist. Diese Verringerung kann auf eine oder mehrere Übertragungsarten angewendet werden.

[...]."

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11.03.2014, ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1, im Folgenden VO (EU) 639/2014, lautet auszugsweise: Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639 aus 2014, der Kommission vom 11.03.2014, Amtsblatt L 181 vom 20.6.2014, S. 1, im Folgenden VO (EU) 639 aus 2014,, lautet auszugsweise:

"Artikel 25

Übertragung von Ansprüchen

1. Zahlungsansprüche können jederzeit übertragen werden.

[...].

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16.06.2014, ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 74, im Folgenden VO (EU) 641/2014, lautet auszugsweise: Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641 aus 2014, der Kommission vom 16.06.2014, Amtsblatt L 181 vom 20.6.2014, S. 74, im Folgenden VO (EU) 641 aus 2014,, lautet auszugsweise:

"Artikel 8

Mitteilung von Übertragungen

(1) Im Fall der Übertragung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 teilt der Übertragende der zuständigen Behörde die Übertragung innerhalb einer vom Mitgliedstaat festzusetzenden Frist mit. (1) Im Fall der Übertragung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013, teilt der Übertragende der zuständigen Behörde die Übertragung innerhalb einer vom Mitgliedstaat festzusetzenden Frist mit.

(2) Erhebt die zuständige Behörde keine Einwände gegen die Übertragung, findet diese wie in der Mitteilung angegeben statt. Die zuständige Behörde kann nur dann Einwände gegen eine Übertragung erheben, wenn diese nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 und der vorliegenden Verordnung erfolgt. Die zuständige Behörde teilt dem Übertragenden ihre Einwände baldmöglichst mit. (2) Erhebt die zuständige Behörde keine Einwände gegen die Übertragung, findet diese wie in der Mitteilung angegeben statt. Die zuständige Behörde kann nur dann Einwände gegen eine Übertragung erheben, wenn diese nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307 aus 2013,, der delegierten Verordnung (EU) Nr. 639 aus 2014, und der vorliegenden Verordnung erfolgt. Die zuständige Behörde teilt dem Übertragenden ihre Einwände baldmöglichst mit."

§ 19 Abs. 3 Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, BGBl. I Nr. 55/2007 idF BGBl. I Nr. 89/2015, lautet: Paragraph 19, Absatz 3, Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 89 aus 2015,, lautet:

"§ 19. [...] (3) Das Bundesverwaltungsgericht kann der AMA auftragen, gemäß den Vorgaben im Erkenntnis die entsprechenden Berechnungen durchzuführen und das Ergebnis bescheidmäßig mitzuteilen."

§ 7 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), BGBl. II Nr. 368/2014, lautet auszugsweise: Paragraph 7, der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung 2015), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 368 aus 2014,, lautet auszugsweise:

"Übertragung von Zahlungsansprüchen

§ 7. (1) Anträge auf Übertragung von Zahlungsansprüchen sind zwischen 16. September und 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr mittels eines von der AMA verfügbar gemachten Formblatts anzuzeigen. Paragraph 7, (1) Anträge auf Übertragung von Zahlungsansprüchen sind zwischen 16. September und 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr mittels eines von der AMA verfügbar gemachten Formblatts anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat insbesondere zu enthalten:

1. die Anzahl der von der Übertragung erfassten Zahlungsansprüche,
2. die Art der Übertragung,
3. die Angabe, ob eine Übertragung von Zahlungsansprüchen in Verbindung mit einer beihilfefähigen Fläche oder - gegebenenfalls nur hinsichtlich der restlichen Zahlungsansprüche - in Form einer Übertragung ohne Fläche erfolgt, und
4. Angaben zur Identität des übertragenden und des übernehmenden Betriebsinhabers sowie deren elektronische Kennungen oder Unterschriften. [...]."

3.3. Daraus folgt für die eingebrachte Beschwerde:

Mit dem Antragsjahr 2015 wurde die Einheitliche Betriebsprämie von der Basisprämie und mehreren ergänzenden Zahlungen, insbesondere der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (= Ökologisierungszahlung bzw. "Greeningprämie"), abgelöst.

Voraussetzung für die Gewährung der Basisprämie sowie in der Folge der Greeningprämie ist gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 1307/2013 die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an den antragstellenden Betriebsinhaber sowie deren Aktivierung mit einem entsprechenden Ausmaß an beihilfefähiger Fläche gemäß Art. 32 VO (EU) 1307/2013. Voraussetzung für die Gewährung der Basisprämie sowie in der Folge der Greeningprämie ist gemäß Artikel 21, Absatz eins, VO (EU) 1307 aus 2013, die Zuweisung von Zahlungsansprüchen an den antragstellenden Betriebsinhaber sowie deren Aktivierung mit einem entsprechenden Ausmaß an beihilfefähiger Fläche gemäß Artikel 32, VO (EU) 1307 aus 2013,.

Die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche erfolgte gemäß Art. 24 VO (EU) 1307/2013 im Antragsjahr 2015. Seither können die Zahlungsansprüche gemäß Art. 34 VO (EU) 1307/2013 von einem Betriebsinhaber auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden. Gemäß § 7 Abs. 1 Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind Anträge auf Übertragung von Zahlungsansprüchen zwischen 16. September und 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr mittels eines von der AMA verfügbar gemachten Formblatts anzuzeigen. Die Erstzuweisung der Zahlungsansprüche erfolgte gemäß Artikel 24, VO (EU) 1307 aus 2013, im Antragsjahr 2015. Seither können die Zahlungsansprüche gemäß Artikel 34, VO (EU) 1307 aus 2013, von einem Betriebsinhaber auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind Anträge auf Übertragung von Zahlungsansprüchen zwischen 16. September und 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres mit Wirksamkeit für das beginnende Antragsjahr mittels eines von der AMA verfügbar gemachten Formblatts anzuzeigen.

Von dieser Möglichkeit hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht und hat einen Antrag auf Übertragung von 16,54 Zahlungsansprüchen gestellt. Diesem Antrag wurde von der belangten Behörde bereits teilweise, nämlich im Ausmaß von 10,4337 Zahlungsansprüchen, stattgegeben. Der Beschwerdeführer begehrt nunmehr die vollständige Übertragung und Auszahlung der Zahlungsansprüche im beantragten Ausmaß. Im Zuge seines Vorlageantrages hat der Beschwerdeführer die stattgefundenen Flächenwanderungen nachvollziehbar dargestellt und somit nunmehr eine Flächenübertragung im beantragten Ausmaß nachgewiesen, sodass dem Übertragungsantrag zur Gänze stattgegeben werden konnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Art. 47 GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen; vgl. dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war und Artikel 47, GRC dem nicht entgegenstand. Letztlich handelte es sich um die Beurteilung reiner Rechtsfragen, die auch nach der Rechtsprechung des EGMR keiner Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung bedürfen; vergleiche dazu mwN Senft, Verhandlungspflicht der Verwaltungsgerichte aus grundrechtlicher Perspektive, ZVG 2014/6, 523 (534).

3.4. Zu Spruchpunkt B:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im

Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt für den vorliegenden Fall noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Rechtslage erscheint jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gesprochen werden kann (ständige Rechtsprechung, VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und zuletzt VwGH 02.08.2017, Ra 2017/05/0101). Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt für den vorliegenden Fall noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die Rechtslage erscheint jedoch so eindeutig, dass von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht gesprochen werden kann (ständige Rechtsprechung, VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053 und zuletzt VwGH 02.08.2017, Ra 2017/05/0101).

Schlagworte

beihilfefähige Fläche, Berechnung, Bescheidabänderung, Beschwerdevorentscheidung, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Flächenweitergabe, INVEKOS, Mehrfachantrag-Flächen, Mitteilung, Nachreichung von Unterlagen, Nachvollziehbarkeit, Pacht, Prämienengewährung, Übertragung, Vorlageantrag, Zahlungsansprüche, Zuteilung, Zuweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W180.2162683.1.00

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at